

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 14. Feber 1984

29. Stück

-
- 61. Bundesgesetz:** Änderung des Gesetzes betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft
(NR: GP XVI IA 67/A AB 208 S. 31. BR: AB 2803 S. 442.)
- 62. Verordnung:** Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
- 63. Verordnung:** Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1984
- 64. Verordnung:** Änderung der Bundes-Überwachungsgebührenverordnung
- 65. Kundmachung:** Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche
-

61. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1984, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 436/1981 wird geändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Jede Kultusgemeinde umfaßt ein örtlich begrenztes Gebiet.

Die Israeliten im Sinne dieses Gesetzes gehören der Kultusgemeinde an, in deren Sprengel sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wegen bestehender Ritusverschiedenheiten können Israeliten die Anerkennung als Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, erwirken.“

Artikel II

Die bereits mit Rechtspersönlichkeit bestehenden israelitischen Kultusgemeinden in Wien (mit dem Sprengel der Bundesländer Wien und Niederösterreich und der politischen Bezirke Oberpullendorf, Mattersburg, Eisenstadt und Neusiedl am See sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust des Bundeslandes Burgenland), Linz (mit dem Sprengel des Bundeslandes Oberösterreich), Salzburg (mit dem

Sprengel des Bundeslandes Salzburg), Innsbruck (mit dem Sprengel der Bundesländer Tirol und Vorarlberg) und Graz (mit dem Sprengel der Bundesländer Steiermark und Kärnten und der politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Bundeslandes Burgenland) haben unbeschadet des letzten Absatzes von § 2 ihre Aufgaben gemäß § 25 weiter zu erfüllen.

Artikel III

Das Gesetz vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, gilt auch im Burgenland.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

62. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Jänner 1984 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente

für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 3. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1984.

§ 4. Durch diese Verordnung treten die mit Verordnung vom 1. Dezember 1983, BGBl. Nr. 580, für dieselben fachlichen und örtlichen Bereiche und dieselbe Laufzeit verlautbarten Kontingente außer Kraft.

Dallinger

Kontingente														Anlage	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)		
Kontingentsbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve		
K 13	Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber und Fachverband der ledererzeugenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 25 und § 2 Abs. 1 Z 12)	a) Landeskontingente Arbeiter b) Beschränkung	—	20	90	55	15	10	60	—	100	350	—		
			50 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³²⁾												
K 14	Bundesinnung der Lederwarenherzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (§ 1 Abs. 2 Z 26) und Fachverband der lederverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 13), ausgenommen die Unternehmungen der Schuhindustrie	a) Landeskontingente Arbeiter b) Beschränkung	—	10	25	15	10	10	—	5	225	300	—		
			35 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³²⁾												
K 17	Bundesinnung der Schuhmacher und Unternehmungen der Schuhindustrie im Fachverband der lederverarbeitenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 27 und § 2 Abs. 1 Z 13)	a) Landeskontingente Arbeiter b) Beschränkung	10	280	50	300	135	100	15	30	60	980	—		
			35 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³²⁾												

Fußnoten:

- ²⁸⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Gewerbe und die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.
- ²⁹⁾ Bei der Prüfung der Ausländerbeschäftigungsquote sind alle Betriebe eines Unternehmens desselben Bundeslandes als Einheit aufzufassen.
- ³⁰⁾ Für Betriebe, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontingentfestsetzung ein höherer Prozentanteil an ausländischen Arbeitern besteht, bleibt dieser Prozentsatz zu Beginn der Laufzeit dieser Kontingentfestsetzung aufrecht.
- ³¹⁾ Gilt nicht für Betriebe bis zu 25 Arbeitern.
- ³²⁾ Als Arbeiter gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

63. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Jänner 1984 über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für das Kalenderjahr 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1982 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Verordnung vom 28. November 1983, BGBl. Nr. 585, für das Kalenderjahr 1984 mit 1,040 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe nach § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 für das Kalenderjahr 1984 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu leistenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1984 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 740 S (in Worten: Schilling siebenhundertvierzig).

Dallinger

64. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Feber 1984, mit der die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

Artikel I

Die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 113/1965, in der Fassung der Verord-

nungen BGBl. Nr. 415/1971, 571/1975 und 377/1978 wird wie folgt geändert:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdiens herangezogene öffentliche Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde 150 Schilling. Diese Gebühr beträgt jedoch für die Überwachung von Veranstaltungen und Vorhaben, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden ist, 200 Schilling.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Feber 1984 in Kraft.

Sinowatz	Steger	Lanc	Sekanina
Karl	Salcher	Steyrer	Blecha
Frischenschlager		Haiden	Zilk
	Lausecker	Fischer	

65. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Jänner 1984 über die Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen, welcher bisher als Evangelischer Tochtergemeinde A. u. H. B. Traiskirchen, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden, gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zukam (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 2. September 1968, BGBl. Nr. 369), kommt nunmehr als (selbständiger) evangelischer Pfarrgemeinde mit dem Amtssitz in 2514 Traiskirchen, Otto Glöckel-Straße 16, gemäß § 5 dieses Bundesgesetzes ab 28. Oktober 1983 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Zilk